

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Straßen- und Radwegunterhaltungsmaßnahmen im Kölner Stadtgebiet (Rodenkirchen) 2015
hier: Bedarfsfeststellung und Vorbereitung des Vergabeverfahrens**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	22.06.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung stellt den Bedarf für die Straßen- und Radwegunterhaltungsmaßnahmen im Stadtbezirk Rodenkirchen für die Jahre 2015 ff. (entsprechend der Anlage) fest und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen. Auf eine Wiedervorlage im Rahmen des Vergabeverfahrens wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		15,85 Mio.€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>14 Mio</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2016

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>317.000</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Wie schon bereits in den Jahren zuvor, stellt die Verwaltung den zuständigen Gremien das beabsichtigte Straßen- und Radwegunterhaltungsprogramm für die Jahre 2015 ff. vor. Um der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln und der darin enthaltenen Entscheidungsbefugnis gerecht zu werden, wird parallel zu dieser Beschlussvorlage eine Vorlage in den Verkehrsausschuss gegeben, in der die weiteren Straßen- und Radwegunterhaltungsmaßnahmen gemäß der Zuständigkeitsordnung behandelt werden. Es handelt sich hierbei um ein Programm, das sowohl konsumtive als auch investive Maßnahmen beinhaltet. Es hat sich herausgestellt, dass eine genaue Zuordnung zum jeweiligen Teilhaushalt unter den Erfordernissen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ häufig erst im Zuge der Bauvorbereitung und nach Klärung der KAG Beitragsfrage möglich ist.

Insgesamt stehen im Haushaltsjahr 2015 im investiven und konsumtiven Bereich rund 29,85 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon sind derzeit 15,85 Mio. Euro im investiven Bereich eingeplant, wobei 2,15 Mio. Euro für das Radwegsaniierungsprogramm vorgesehen sind. Die Verwaltung wird die Mittel für kleinere Instandsetzungsarbeiten, größere Instandsetzungsarbeiten, die gemeinsame Wiederherstellung nach Arbeiten durch Versorgungsträger sowie für sogenannte Generalinstandsetzungen verwenden.

Die in der Anlage aufgelisteten Einzelprojekte haben ein Gesamtvolumen von rund 3.307.000,00 Euro. Die Abarbeitung ist vorbehaltlich der dafür erforderlichen Ressourcen in den nächsten drei bis vier Jahren vorgesehen und ist der wesentliche Teil des Konzeptes zur Sanierung der Straßenschäden und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Die in der Anlage beigefügten Maßnahmenlisten werden gemäß Beschluss sukzessive abgearbeitet. Ergänzungen/Veränderungen können im Rahmen der Beratungen in den Bezirksvertretungen und im Verkehrsausschuss berücksichtigt werden. Im laufenden Verfahren werden weitere Planungserfordernisse (z. B. die Belange des Radverkehrs oder die Optimierung der Parkplatzsituation und Verkehrsberuhigung) geprüft und eingearbeitet. Bei wesentlichen Änderungen werden die Planungen

oder Optimierungen den entsprechenden politischen Gremien zuständigkeitshalber erneut vorgelegt. Ebenfalls muss bei jeder Maßnahme geprüft werden, ob eine KAG-Pflicht für die Anlieger besteht. Die Anwohner werden in diesem Fall im Vorfeld über die einzelnen Maßnahmen und die dadurch entstehenden Kosten informiert.

Der Bedarfsfeststellungsbeschluss ist bei den in den Anlagen aufgelisteten Straßen- und Radwegunterhaltungsmaßnahmen die Voraussetzung für die Umsetzung und den Maßnahmenbeginn. Die Beschlussfassung ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung für die Jahre 2015/2016 sicherzustellen. Ein erneuter Bedarfsfeststellungsbeschluss ist dann notwendig, wenn bei einer Maßnahme eine Überschreitung der finanziellen Ansätze von 20 % erfolgt.

Begründung zum Beginn der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW:

Aus Gründen der Substanz- und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit besteht akuter Handlungsbedarf. Um Ausbesserungsarbeiten in einem wirtschaftlich noch akzeptablen Rahmen zu halten, ist die Umsetzung des Straßen- und Radwegunterhaltungsprogramms unbedingt notwendig. Den Regularien der vorläufigen Haushaltsführung ist Rechnung getragen.

Anlagen